

## **STURM - Optische Beeinträchtigung (Eindellung) durch Hagel - St5131.19**

### **1. Versicherte Gefahren und Schäden**

In Abänderung von Artikel 2 Pkt. 8 der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden AStB gelten Beeinträchtigungen an den in Pkt. 2 versicherten Sachen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer dann versichert, wenn versicherte Sachen durch Hagel Dellen aufweisen und dadurch eine optische Beeinträchtigung besteht.

### **2. Versicherte Sachen**

Als versichert gelten ausschließlich nachstehende Baubestandteile der versicherten Gebäude bzw. nachstehendes Gebäudezubehör der versicherten Gebäude:

- Rollläden, Außenjalousien, Außenraffstores;
- Außenfensterbänke und Verblechungen von Fenster- bzw. Türleibungen;
- Hauseingangstüren, Garagen- und Einfahrtstore;
- sowie Dachablaufrohre und Attikaabdeckbleche.

Im Übrigen gilt Artikel 3 Pkt. 1 AStB sinngemäß.

### **3. Versicherte Kosten**

Neben- und Entsorgungskosten gelten innerhalb der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Erstrisikosumme für optische Beeinträchtigungen (Eindellungen) durch Hagel analog Artikel 3 Punkt 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB als mitversichert.

### **4. Entschädigung - Kostenzuschuss bei Austausch**

Werden beschädigte Baubestandteile erneuert, wird ein Kostenzuschuss in Höhe der ortsüblichen nachgewiesenen Kosten der Neuherstellung samt Nebenkosten gemäß Pkt. 3 abzüglich dem auf der Polizze angeführten Selbstbehalt maximal jedoch die auf der Polizze angeführte Erstrisikosumme entschädigt.

Sind im Versicherungsvertrag mehrere versicherte Gebäude oder Risikoorte zusammengefasst, steht die auf der Polizze angeführte Erstrisikosumme - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur einmal pro Versicherungsfall zur Verfügung.

### **5. Subsidiarität**

Für den Fall, dass es sich bei den beschädigten Baubestandteilen um fremdes Eigentum handelt, gilt die Deckung nur, sofern keine andere Versicherung dafür besteht.